

47. Versagt die l. 14 §. 2 Cod. de comp. 4, 31 die Kompensation nur gegen Forderungen aus widerrechtlicher Aneignung fremden Besitzes?

VI. Civilsenat. Ur. v. 21. Januar 1889 i. S. R. u. S. (Bekl.) w.
W. u. R. (Rl.) Rep. VI. 268/88.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Zwischen der Klägerin und den Beklagten bestand ein Vertragsverhältnis, auf Grund dessen die Beklagten teils im Namen der Klägerin Lieferungsverträge mit dritten Personen abschlossen, teils den Abschluß solcher Verträge unmittelbar zwischen der Klägerin und deren Abnehmern vermittelte.

Im Februar und März 1887 wurde zwischen den Parteien über Aufhebung dieses Vertragsverhältnisses und über Ansprüche, welche seitens der Beklagten geltend gemacht wurden, verhandelt. Am 20. April 1887 haben die Beklagten von einem der Abnehmer der Klägerin 4394,84 M erhoben.

Auf Bezahlung dieser Summe ist die Klage gerichtet. Die Beklagten behaupten, daß ihnen Gegenansprüche in (mindestens) gleich hohem Betrage zustehen, und machen diese Ansprüche im Wege der Aufrechnung geltend.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß das Intassomandat der Beklagten vom 22. März ab erloschen war, und versagt den Beklagten auf Grund der l. 14 §. 2 Cod. de compens. 4, 31 das Recht, ihre

Gegenansprüche gegen die Klageforderung zur Kompensation zu bringen. Dieses Gesetz erklärt die Kompensation für unzulässig gegenüber einer Forderung aus widerrechtlicher Aneignung fremden Besitzes. Eine solche Forderung ist zweifellos nicht Gegenstand der vorliegenden Klage. Dies verkennt auch der Berufungsrichter nicht. Er führt aus, der innere Grund und Zweck der Vorschrift der l. 14 §. 2 a. a. D. treffe überhaupt zu, wenn das Interesse der Rechtsordnung und Rechtssicherheit die formelle Ausgleichung eines Unrechtes mittels Restitution des unrechtmäßig gemachten Erwerbes erfordern, und ist der Ansicht,

es beruhe nicht auf einer unstatthaften Ausdehnung einer Ausnahmebestimmung, vielmehr auf richtiger Ergründung und erschöpfender Anwendung des in jenem Ausspruche gelegenen Willens des Gesetzgebers, wenn das Kompensationsrecht demjenigen versagt werde, welcher in der Absicht, auf dem Wege eigenmächtiger Selbsthilfe sich die Möglichkeit einer Aufrechnung erst zu verschaffen, sich durch eine unerlaubte, rechtswidrige Handlung in den Besitz einer für einen Anderen bestimmten Sache gesetzt habe und auf deren Herausgabe belangt werde.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die l. 14 §. 2 a. a. D. würde damit in der That auf Fälle ausgedehnt, welche sie ihrem Wortlaute nach nicht trifft, und der Rechtsatz, welchen der Berufungsrichter seiner Entscheidung zu Grunde legt, ließe sich aus l. 14 §. 2 nur herleiten, wenn diese ausdehnend interpretiert werden könnte. Dem steht jedoch entgegen, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, und daß die Annahme, es entspreche der fragliche Rechtsatz dem Willen des Gesetzgebers, umsoweniger gerechtfertigt erscheint, als die l. 10 §. 2 Dig. de compens. 16, 2 die Kompensation allen Deliktssklagen (*utputa ex causa furtiva*) gegenüber für zulässig erklärt. In Theorie und Praxis ist denn auch der fragliche Rechtsatz keineswegs allgemein anerkannt. Dernburg, auf welchen sich der Berufungsrichter allerdings berufen kann, sind andere Schriftsteller entgegengetreten.

Vgl. Eisele, Die Kompensation S. 355—356; Brinz, Pandekten 2. Aufl. Bb. 2 §. 288 Note 21.

Den angezogenen gerichtlichen Entscheidungen,

vgl. Seuffert, Archiv Bb. 6 Nr. 174 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 3 Nr. 35,

lagen andere Thatbestände als dem gegenwärtigen Prozesse zu Grunde; abgesehen hiervon war für die eine dieser Entscheidungen, nämlich die des Reichsgerichtes, nicht das gemeine Recht maßgebend.

Hiernach kann . . . die angefochtene Entscheidung, soweit dadurch den Beklagten die Befugnis, ihre Gegenansprüche zur Aufrechnung zu bringen, versagt ist, nicht für gerechtfertigt erachtet werden.“ . . .